

Beschluss

1. Die 1. große Strafkammer, die 4. große Jugendkammer und die 4. kleine Jugendkammer scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem allgemeinen KLS- und Ns-Turnus aus, soweit in den ab diesem Zeitpunkt eingehenden Verfahren gegen mindestens eine Person Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung angeordnet ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um Staatsschutzsachen handelt oder bis zum 19.06.2020 ein Umstand eingetreten ist, der eine künftige Zuständigkeit wegen Vorbefassung begründet. An die Stelle einer nach dieser Bestimmung nicht in diese Kammern eingehenden KLS- bzw. Ns-Sache tritt die nächste beim Landgericht eingehende, über den allgemeinen KLS- und Ns-Turnus zu verteilende KLS- bzw. Ns-Sache, in der weder Haft noch einstweilige Unterbringung angeordnet ist.
2. Die 1. große Strafkammer und die 4. große Jugendkammer scheiden zudem mit sofortiger Wirkung aus dem allgemeinen Qs-Turnus aus, soweit Gegenstand einer ab diesem Zeitpunkt eingehenden Beschwerde ein Haftbefehl bzw. Unterbringungsbefehl ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Staatsschutzsache handelt. An die Stelle einer nach dieser Bestimmung nicht in diese Kammern eingehenden Qs-Sache tritt die nächste beim Landgericht eingehende, über den allgemeinen Qs-Turnus zu verteilende Qs-Sache, die weder einen Haftbefehl noch einen Unterbringungsbefehl zum Gegenstand hat.
3. Frau Richterin Vollersen scheidet mit Ablauf des 30.06.2020 aus der 8. Zivilkammer und der 2. großen Jugendkammer aus. Aus der 2. großen Strafkammer scheidet sie nach Absetzung des Urteils in der Sache 22 KLS 5/20 aus.
4. Frau Richterin kraft Auftrags Akça tritt ab dem 01.07.2020 in die 2. große Jugendkammer und in die 2. große Strafkammer ein.

5. Herr Richter am Landgericht Dr. Paglotke tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in die 8. Zivilkammer ein (0,05 AKA).
6. Herr Richter am Landgericht Dr. Paglotke tritt weiterhin mit Wirkung zum 01.09.2020 in die 1. große Strafkammer und die 4. große Jugendkammer ein. Dieser Eintritt wird auf die Turni beider Kammern nur mit einem zusätzlichen Arbeitskraftteil von 0,5 AKA angerechnet. Die Umsetzung bleibt einem gesonderten Beschluss vorbehalten. Zugleich scheidet Herr Richter am Landgericht Dr. Paglotke aus der 2. Zivilkammer aus.
7. Frau Richterin am Landgericht Dr. Schur wird mit Wirkung zum 01.09.2020 der 6. Zivilkammer zugewiesen. Der Gesamt-Arbeitskraftanteil der 6. Zivilkammer wird ab diesem Zeitpunkt auf insgesamt 2,73 AKA heraufgesetzt (PräsLG Dr. Skwirblies: 0,0 AKA; Ri´inLG Dr. Küster: 0,125 AKA; Ri´inLG Dr. May: 0,8 AKA; Ri´inLG Dr. Schur: 0,8 AKA; Ri´in Koertge: 1,0 AKA).
8. Das Präsidium hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der auf Verwaltungsaufgaben entfallende Arbeitskraftanteil von Herrn Richter am Landgericht Dr. Vollersen mit sofortiger Wirkung um 0,2 AKA auf 0,45 AKA erhöht wird. Die Umsetzung in den Turni der 5. großen Jugendkammer und der 11. großen Strafkammer erfolgt durch gesonderten Beschluss.

i. V. Mumm

Kompisch

Heintzmann

Lange

Schunder

Dr. Petershagen

Wolfer

Subatzus

Strunk

Richter am Landgericht Wolfer ist wegen Urlaubs an der Beschlussfassung gehindert.

Mumm
Vizepräsident